

(Vom 16. September 1914.)

Der Schweizerbürger Herr H. Herold, in Paris, hat dem Bundesrate den Betrag von 50,000 Fr. zu gutscheinender Verwendung für das Wohl des Vaterlandes übermittelt.

Das Geschenk ist angemessen verdankt worden.

Wahlen.

(Vom 18. September 1914.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Oberzollinspektor und Chef der II. Abteilung der Oberzolldirektion:
Gassmann, Arnold, von Bern, zurzeit Adjunkt dieser Abteilung.

Militärdepartement.

Kanzlist I. Klasse des Festungsbureaus von St. Maurice: Lieutenant
Tauxe, André, von und wohnhaft in Aigle, Techniker, eingeteilt in der Festungsscheinwerfer-Pionierkompagnie 3.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

**Entschädigungen für das vom Bund beschlagnahmte Benzin
und andere Automobil-Bedarfsartikel.**

Die vom Bundesrat erwählte Spezialkommission hat in ihren Sitzungen vom 4. bis 7. September 1914 über die im Sinne des Art. 203 der Militärorganisation und der Verordnung vom 23. Januar

1912 über die Evakuation, namentlich Art. 4 und 10, zu bezahlenden Entschädigungen für das vom Bund beschlagnahmte Benzin und andere Automobil-Bedarfsartikel verhandelt und folgende Entscheide getroffen:

1. Für das bezogene **Benzin** hat der Bund folgende Kaufpreise zu leisten:

a. an die Grossisten:

für Qual.	680/90	690/700	710/25	725/35	740/50	750/60
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	55. —	50. 50	42. —	37. —	34. 50	31. 50

b. an die Garagehalter:

gleiche Preise wie unter lit. a mit Zuschlag von 10 %;

c. an Private:

gleiche Preise wie unter lit. a mit Zuschlag von 15 %;

d. für in Bidons geliefertes Benzin ist der Preis um 5 Rappen pro Liter niedriger zu stellen als die unter lit. a, b und c genannten Prozentkilopreise.

2. Für das vom Bund an Private abzugebende Benzin wird der unter Ziffer 1, lit. c, genannte Preis in Rechnung gebracht.

3. Bei seiner Erklärung, wonach das Benzin zu bezahlen ist mit 40 % der beschlagnahmten Ware auf 5. Oktober 1914, die Mehrbezüge jeweilen nach Monatsfrist, wird der Bund behaftet.

4. Für die bezogenen **Pneumatiks** hat der Bund zu bezahlen:

a. an Grossisten den in ihrem neuesten (vor dem Kriegsausbruch aufgestellten) allgemeinen Preisverzeichnis verzeichneten Preis, unter Abzug von 15 %;

b. an Garagehalter den nämlichen Preis, jedoch abzüglich 10 % von dem im Preisverzeichnis eingetragenen Preise;

c. an Private die nämlichen Preise, jedoch ohne Abzug;

d. für Vollreifen:

aa. für die Marken E. & R. Huber, Peters Union und Fulda sind zu bezahlen die in der Preisliste E. & R. Huber vom 11. August 1914 verzeichneten Preise, unter Abzug von 40 %;

bb. die Marken Continental, Prowodnik und Polack sind zu vergüten ebenfalls nach Preisliste Huber vom 11. August 1914 mit 34 % Rabatt.

5. Die Preise für **Automobilöl** werden festgesetzt auf:

- a. Fr. —. 50 per kg, wenn in Fässern geliefert (mit Fass);
- b. " —. 56 " " in Bidons von 25—50 l (ohne Gefäss);
- c. " —. 90 " " " " " 5 l (mit Gefäss);
- d. " 1. — " " " " " 2 l (mit Gefäss);
- e. bereits bezogene Spezialöle sind zu dem zu ermittelnden Selbstkostenpreise des Lieferanten zu vergüten.

6. Für **Fett**, prima Qualität, ist zu bezahlen:

- a. Fr. —. 55 per kg, wenn in Fässern geliefert (mit Fass);
- b. " —. 60 " " in Büchsen von 25—50 kg (ohne Büchse);
- c. " —. 85 " " in kleinen Kesseln (mit Gefäss).

7. Die Preise für **Karbid** werden festgesetzt wie folgt:

- a. auf Fr. 23. — per 100 kg, wenn ab Fabrik bezogen;
- b. " " —. 30 per kg, von Zwischenhändlern in Kesseln von 50 kg (ohne Gefäss);
- c. " " —. 45 per kg, von Zwischenhändlern in Kesseln von 5—10 kg (mit Gefäss);
- d. " " —. 55 per kg, wenn von Privaten bezogen.

8. Die sämtlichen Preise verstehen sich ab Magazin des Verkäufers.

9. Die **Garageentschädigung** für den Kraftwagen wird festgesetzt auf Fr. 1. 20 per 24 Stunden, Licht und Waschwasser inbegriffen.

* * *

Ferner wird bekanntgegeben, dass im Interesse der Industrie der Handel mit Gasolin (spezifisches Gewicht bis 0,660 g) und mit Benzol freigegeben ist.

Dieser Verwaltungsentscheid ist sofort in Rechtskraft erwachsen und wird hiermit sämtlichen Interessenten durch Veröffentlichung bekanntgegeben.

Bern, den 11. September 1914.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

3 % Eidg. Anleihen von 24,248,000 Fr. von 1897.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1914.

Infolge der heute stattgefundenen neunten Verlosung gelangen auf 31. Dezember 1914 aus dem obgenannten Anleihen nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung die

Nrn. 3921—3940 10701—10720 14621—14640 21161—21180
 5741—5760 10821—10840 14781—14800 21741—21760
 6721—6740 12061—12080 14961—14980 21821—21840
 6841—6860 12621—12640 15181—15200 22681—22700
 8481—8500 12841—12860 16641—16660
 8821—8840 13621—13640 19081—19100
 9441—9460 14381—14400 19821—19840

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von 500,000 Fr. erfolgt

- in der **Schweiz**: Bei der eidg. Staatskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei der schweiz. Nationalbank und ihren Zweigniederlassungen;
- in **Deutschland**: Bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Frankfurt a. M.;
- in **Frankreich**: Bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, beim Crédit Lyonnais und bei der Banque Suisse et Française in Paris.

Von den früheren Ziehungen sind noch ausstehend, rückzahlbar auf:

31. Dezember 1912: Nr. 1521.

31. Dezember 1913: Nrn. 1078/80, 6259, 10353/56, 13151, 13156, 13205/9, 13213/15, 14427, 14438, 16943/45, 17522/23, 17526/27, 17531/40, 17817/20, 19751/60, 21256/58.

Diese Titel tragen seit den bezüglichen Verfalltagen keinen Zins mehr.

Von den früheren eidgenössischen Anleihen von 1894 sind die auf 31. März 1904 rückzahlbaren Obligationen Nr. 9560/61 noch nicht zur Zahlung präsentiert worden.

Bern, den 15. September 1914.

Eidg. Finanzdepartement.

Pässe nach Italien.

Laut einer Mitteilung der italienischen Gesandtschaft in Bern ist der Eintritt in das Königreich Italien allen Fremden untersagt, die nicht im Besitze eines von der Gesandtschaft oder einem italienischen Konsulate visierten Passes sind.

Bern, den 12. September 1914.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. August 1914) ist erschienen und kann zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. bezogen werden beim

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements
in Bern.

Bern, im September 1914.

(3...)

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1914	1913	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli	3200	3669	— 469
August	22	442	— 420
Januar bis Ende August	3222	4111	— 889

Bern, den 18. September 1914.

(B.-B. 1914, IV, 47.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten zum Postneubau in Aarau wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1914
Date	
Data	
Seite	110-114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.